

Umweltinformationen aus dem Bescheid vom 29. März 2018 zur Zahl MA 22-678563/2017 und dem zugrunde liegenden Gutachten

Beschreibung des Vorhabens

In Wien 21., Johann-Weber-Straße, sollen auf 2 Bauplätzen insgesamt 136 Wohnungen, eine Tiefgarage, ein Nahversorger und ausgestaltete Grünflächen errichtet werden.

Die Baufeldfreimachung wurde auf beiden Bauplätzen bereits mit Bescheiden vom 16.11.2015 zu den Zahlen: MA 22 – 791012/2014 und MA 22 – 797823/2014 sowie mit Bescheid vom 17. Mai 2016 zur Zahl: MA 22 – 378112/2016 naturschutzbehördlich genehmigt und im Juni 2016 abgeschlossen. Die Flächen wurden anschließend mit Bauvlies abgedeckt, um eine Wiederbesiedelung durch (streng) geschützte Arten zu verhindern. Dennoch wird das Bauvlies vor dessen Entfernung begangen und von der ökologischen Aufsicht auf etwaig vorhandene (streng) geschützte Arten kontrolliert. Für den Fall, dass (streng) geschützte Arten vorkommen, sind eine Bergung und ein Transport der Tiere auf die Ausgleichsflächen geplant.

Die Zufahrt zur zukünftigen Baustelle erfolgt über die Johann-Weber-Straße. Mit der Durchführung bauvorbereitender Arbeiten soll ab März 2018 begonnen werden. Der Aushub der Baugruben und die Errichtung der Baugruben soll im Zeitraum zwischen April und August durchgeführt werden.

Auf Bauplatz 1 ist die Errichtung von 2 Bauteilen geplant. Für die Baugrube ist ein Bodenaushub bis ca. 5 m Tiefe geplant. Die Baugrubensicherung soll zum Großteil als freie Böschung ausgeführt werden. Zur Johann-Weber-Straße und an der südlichen Grundstücksgrenze werden Spundbohlenwände errichtet. Vor Beginn der Arbeiten werden die im Nahbereich befindlichen Zieselbaue durch die ökologische Aufsicht kontrolliert. Sollten die Baue besiedelt sein, wird eine vorgebohrte Spundbohlenwand errichtet. Sollten die Baue verlassen sein, wird eine ein vibrierte Spundbohlenwand errichtet.

Auf Bauplatz 2 ist die Errichtung von 3 Bauteilen geplant. Für die Baugrube ist ein Bodenaushub bis ca. 4,5 m Tiefe geplant. Die Baugrubensicherung soll zur Ruth-Brinkmann-Gasse als freie Böschung ausgeführt werden. Weiters soll auf dem südlichen Nachbargrundstücken alternativ auf einer Fläche von insgesamt 600 m² eine offene Böschung oder auf einer Fläche von 250 m² eine vorgebohrte Spundbohlenwand errichtet werden. Nach Fertigstellung der Erdarbeiten und des Kellergeschosses ist im August 2018 oder April 2019 die Wiederverfüllung geplant. Die südlichen Nachbargrundstücke sollen in der Folge für die Errichtung eines Fassadengerüsts in Anspruch genommen werden.

Auf den für die Baugrubensicherung beanspruchten Nachbargrundstücken südlich des Bauplatzes 2 befinden sich Vorkommen der streng geschützten Tierarten Ziesel (insgesamt 3 Baue) und Wiener Schnirkelschnecke. Weiters sind Vorkommen der streng geschützten Tierarten Zauneidechse, Feldhamster und Kartäuserschnecke sowie der geschützten Tierart Weinbergschnecke potentiell möglich.

Um die Beeinträchtigung (streng) geschützter Arten möglichst zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten, ist von den Antragstellerinnen die Durchführung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Absammeln/Umlenkung von Schnecken und Zauneidechsen: Schnecken werden vor Aushub der Böschung auf den Flächen außerhalb des Bauvlieses zeitnah in zwei Sammeldurchgängen

abgesammelt, geborgen und zeitnah in den bereitgestellten Ersatzlebensräumen entlang des Marchfeldkanals wieder ausgesetzt. Allenfalls vorhandene Zauneidechsen werden aus der Fläche gelenkt bzw. abgefangen und in die Ausgleichsfläche umgesetzt. Um Versteckmöglichkeiten für Zauneidechsen zu minimieren erfolgt Mitte März eine Mahd.

- Soft release - Methode für Ziesel: Ziesel werden mittels Drahtwippfallen geborgen und in ein Gehege, in dem sich vorgebohrte Initialröhren befinden und eine Zufütterung erfolgt, transportiert. Diese Vorgangsweise wird als *soft release* bezeichnet und soll dazu dienen, die Tiere vor Beutegreifern zu schützen und ihnen eine Gewöhnung an die neue Umgebung zu ermöglichen. Das Gehege wird nach 2 bis 4 Wochen abgebaut. Es werden Ersatzlebensräume für Ziesel im Ausmaß von ca. 2.100 m² zur Verfügung gestellt.
- Auf Aktivität des Ziesel abgestimmter Zeitplan: Maßnahmen zur Baugrubensicherung auf Bauplatz 1 und an der südlichen Grundstücksgrenze von Bauplatz 2 werden erst begonnen, wenn Ziesel ihren Winterschlaf beendet haben. Die Feststellung erfolgt durch die ökologische Aufsicht.
- Schichtweiser Abtrag von besiedelten Bauen: Besiedelte Baue im Manipulationsbereich südlich von Bauplatz 2 werden unter ökologischer Aufsicht mit einem Minibagger abgetragen, um eine Tötung von Zieseln und Feldhamstern zu verhindern.
- Wiederherstellung von Lebensraum: Der Manipulationsbereich auf den Nachbargrundstücken wird wieder begrünt.
- Abgrenzung Baustelle: Die Baustelle wird mit verhängtem Bauzaun bzw. massiver Abplankung zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch die Baustelle abgegrenzt.
- Erschütterungsmonitoring: Zum Schutz des Ziesels wird ein Erschütterungsmonitoring eingerichtet, das dafür sorgt, dass bei der Übertretung von Schwellenwerten Maßnahmen gesetzt werden, die Erschütterungen minimieren.
- Animal-Aided Design: Durch offene und naturnahe Gestaltung der Grünflächen im Bereich des Grünangers soll die Möglichkeit der Rückbesiedlung von Zieseln und anderen geschützten Arten geschaffen werden.
- Abgrenzung der Grünflächen des Projektgebietes zur SWW-Fläche und der südliche angrenzenden Zieselfläche: Die Abgrenzung zur SWW-Fläche erfolgt so, dass sie keine Barriere für geschützte Arten darstellt. Die Abgrenzung zur Fläche südlich der Projektfläche erfolgt so, dass sie vor Beeinträchtigungen durch z.B. FußballspielerInnen oder Hundenauslauf geschützt ist.
- Pflege der SWW „Eidechsenfläche“: Die Mahd der Fläche erfolgt im Zuge der Pflegemaßnahmen des Grünangers um Lebensraum von Zauneidechse und Ziesel zu erhalten.
- Infokampagne „Ziesel“: Es erfolgt eine Aufklärung der zukünftigen BewohnerInnen zur bestmöglichen Schonung des angrenzenden Ziesellebensraumes.

Aufgrund der von der Naturschutzbehörde bereits vorgeschriebenen Auflagen ist eine erschütterungstechnische und eine ökologische Aufsicht zur Begleitung und Überwachung des Vorhabens

zu bestellen sowie zusätzlich zu den eingereichten Ersatzlebensräumen eine Ausgleichsfläche für Ziesel im Ausmaß von 0,9 ha herzustellen und für mindestens 15 Jahre in geeigneter Weise zu pflegen.

Folgende **Auflagen** wurden von der Naturschutzbehörde vorgeschrieben:

- 1) Von den Antragstellerinnen ist die in dem Ansuchen beschriebene ökologische und erschütterungstechnische Aufsicht zu bestellen. Die ökologische und erschütterungstechnische Aufsicht hat aus Personen in der erforderlichen Anzahl zu bestehen, die eine fachliche Qualifikation für die betreffenden Schutzgüter und Maßnahmen haben. Eine Liste der bestellten Personen inklusive eines Nachweises ihrer Qualifikation ist spätestens 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides dem Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 22 zu übermitteln.

Die Aufgaben der ökologischen Aufsicht sind:

- Durchführung der fachgerechten Ziesel- und gegebenenfalls Hamsterumsiedlung mittels *soft release*;
- fachgerechte Bergung und zeitnahes Aussetzen von Mollusken und Zauneidechsen;
- Vertreibung fluchtfähiger Organismen vor dem Grasnarbenabtrag;
- unverzügliche Meldung von unvorhergesehenen Abweichungen an den Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22.
- Erstellen von Berichten, die den Fortschritt des Projekts und die Einhaltung der Auflagen darstellen.

Diese Berichte sind bis zum 20. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres ab Rechtskraft des Bescheides bis nach Durchführung aller beantragten Maßnahmen dem Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22 und der Wiener Umweltschutzbehörde vorzulegen.

Die Aufgaben der erschütterungstechnischen Aufsicht sind im Antrag beschrieben.

- 2) Die für Ziesel zur Verfügung gestellte Ausgleichsfläche im Ausmaß von ca. 0,9 ha (siehe obenstehende Bedingung), ist mindestens 15 Jahre in geeigneter Weise zu pflegen.
- 3) Die *soft release - Maßnahme* ist vorzugsweise auf dem Grundstück, Gst. Nr. 724/76, KG 01616 Stammersdorf durchzuführen.

Beschreibung der Ausgangssituation durch die MA 22

Das Projekt beansprucht in direkter Wirkung, geringem Ausmaß und temporär Lebensraum geschützter Arten, z.B. maximal 600 m² Ziesellebensraum im Falle einer Baugrubensicherung durch eine Böschung für Bauplatz 2. In diesem Lebensraum befinden sich zum Stand Herbst 2017 drei Zieselbaue. Zwei weitere Baue südlich des Bauplatzes 1 zeigen vorübergehende Nutzungsspuren und sind wahrscheinlich nicht besiedelt.

Aufgrund der unmittelbar an Ziesellebensraum angrenzenden Lage des Projektes ist weiter mit einer indirekten Projektwirkung für das Ziesel auch außerhalb des Projektgebietes, ggf. durch Erschütterungen (bei einer Baugrubensicherung durch Spundwände) sowie durch Stör- und Scheuchwirkungen in der Bau- und Betriebsphase der Wohnhausanlage zu rechnen.

Beurteilung des Vorhabens durch die MA 22

Zu Stör- und Scheuchwirkung:

Es wird ein beeinträchtigter Bereich von 50 Meter zum Vorhaben im Bau und Betrieb der Anlage angenommen. 50 Meter beträgt der durchschnittliche Aktivitätsradius um einen Zieselbau. Ziesel sind zwar

gegenüber Störungen in gewisser Weise tolerant (Gewerbegebiete, Flughäfen, Bahnlinien, Bäder, Campingplätze etc.). Es ist aber noch kein Fall bekannt, bei dem nachgewiesenermaßen ein Bauvorhaben entsprechender Dimension in unmittelbarer Nähe einer bestehenden Kolonie keine Auswirkungen auf diese gehabt hätte. Eine Stör- und Scheuchwirkung wird durch die Änderung des „gewohnten Umfeldes“ durch eine Silhouettenwirkung der neuen Gebäude, durch anthropogene Störung in größerem Ausmaß (Anwesenheit einer größeren Anzahl zusätzlicher BewohnerInnen im unmittelbaren Umfeld des Ziesel-Lebensraumes) und durch Haustiere in Folge der Besiedlung (Hunde und Katzen) angenommen. Die Kumulationswirkung mit bereits in Bau befindlichen Projekten (Kabelwerk/Donaucity und Sozialbau) kann die Stör- und Scheuchwirkung verstärken.

Die Antragstellerinnen führen zwar aus, dass das laufende Monitoring und die aktuelle Verteilung der Baue zeigen, dass Bautätigkeiten die Tiere nicht daran hindern, benachbarte Flächen zu besiedeln. Dazu wird festgestellt, dass eine abschließende Beurteilung der Störwirkung durch Baustellen nach einem Jahr Bauzeit und nicht fertiggestelltem Wohnbau nicht möglich ist.

Außerdem wird angeführt, dass im Nahbereich bereits bestehender, vergleichbarer Wohnbauten Zieselbaue festgestellt wurden. Dazu wird festgestellt, dass zwar eine geringe Besiedlung im Umfeld der Wohnbaue festgestellt wurde, diese aber nicht mit der Anzahl und Dichte von Zieseln im beeinträchtigten Lebensraum vergleichbar ist.

Im Umkreis von 50 Meter vom Projektgelände (inklusive Grünflächen) sind nach Stand der Einreichung demnach ca. 9.600 m² Ziesel-Lebensraum mit ca. 61 Bauen (davon ca. 10 % Hamsterbaue) betroffen (siehe Abb. 1). Es müsste daher für ca. 9.600 m² geeigneter Ersatzlebensraum, mit vergleichbaren Erfolgsaussichten wie auf Ersatzfläche A3 (Bescheide Kabelwerk/Donaucity bzw. Sozialbau) und einer durchschnittlichen Besiedlungsdichte von mindestens 15 Bauen/ha (das ist die durchschnittliche Besiedlungsdichte in Wien) - zur Verfügung gestellt werden, damit die Störung ausgeglichen werden kann. Nach Abzug des beeinflussten Lebensraumes im 50 Meter Abstand vom Projekt blieben von den beantragten und potentiell geeigneten Ersatzflächen ca. 540 m² übrig (siehe Abb. 2). Als potentiell geeignet werden dabei nur die höher gelegenen Bereiche der Böschung der Ersatzfläche (Fläche östlich des Marchfeldbegleitweges) angesehen. Auf dieser Fläche ist derzeit ein Zieselbau nachgewiesen. Die gewässernahen Bereiche weisen entweder eine zu dichte Gehölz-Vegetation auf, unterliegen wechselnden Wasserständen und haben möglicherweise eine ungeeignete Bodenbeschaffenheit bzw. Bodenaufbau (Kanalbauwerk).

Zu den Erschütterungen:

Für das Schutzgut Ziesel relevante Erschütterungen können vor allem während des Winterschlafes entstehen. Abgeleitet von Messungen in einem bestehenden Zieselvorkommen in Schwechat wurden daher Schwellenwerte von 17 mm/s² für das Winterhalbjahr und, im Sinne einer Vorsorge, von 28 mm/s² im Sommerhalbjahr, festgelegt. Ein Monitoring und eine erschütterungstechnische Aufsicht sollen dafür sorgen, dass es zu keinen andauernden Überschreitungen der Schwellenwerte durch den Bau der Wohnhausanlage kommt. Relevante Erschütterungen können gemäß bisherigen Erfahrungen durch Baufahrzeuge und die Herstellung und Entfernung von Baugrubensicherungen, z. B. Spundwände, entstehen.

Bauplatz 1: Im Falle, dass die zwei Baue mit vorübergehenden Nutzungsspuren besiedelt sind, wird die Baugrubensicherung mit einer vorgebohrten Spundwand errichtet. Sind die Baue nicht besiedelt, wird eine

einviertel Spundwand hergestellt. Bei der Errichtung einer vorgebohrten Spundbohlenwand sind Erschütterungen zu erwarten, die lt. Antrag (Beilage 2 – Messbericht Erschütterungsmessungen) die Schwellenwerte bis ca. 20 m Entfernung von der Erschütterungsquelle überschreiten können (siehe Abb. 4 im Messbericht). Im Falle des ca. 3 Meter entfernt gelegenen Baues wäre gemäß Beilage 2 (Messbericht Erschütterungsmessungen) eine deutliche Überschreitung des Schwellenwertes zu erwarten. Welche Auswirkungen diese auf das Ziesel/den Hamster in der Wachphase hätten, kann nicht prognostiziert werden, eine erhebliche Störung dieses einen Tieres wäre aber im Falle einer Besiedlung anzunehmen. Der nächstgelegene sicher besiedelte Bau zu der Baugrubensicherung von Bauplatz 1 (Stand Herbst 2017) ist 30 (Einzelbau) bzw. 50 Meter („Zieselfeld“) entfernt. Ab 20 Meter Entfernung von der Erschütterungsquelle kommt es bei 40 Messungen zu einer einzigen geringfügigen Überschreitung des Sommerschwellenwertes von 27 mm/s² in 32 Meter Entfernung (siehe auch Abb. 4 des Messberichts). Die Baugrubensicherung wird daher für die beschriebenen Ziesel in „sicher besiedelten Bauen“ keine Verbotverletzung hervorrufen. Im Fall des einen Zieselbaues mit Nutzungsspuren sind die Verbote der absichtlichen Störung nicht anzuwenden, da die Störung sich nicht auf den lokalen Bestand auswirkt.

Bauplatz 2: Für die Baugrubensicherung an der südlichen Grundgrenze werden in der Nachreichung zwei alternative Methoden beschrieben.

- Errichtung einer Böschung. Diese würde ca. 600 m² Zieselfläche beanspruchen. Nach der letzten Kartierung wären drei Zieselbaue betroffen. Durch die Herstellung der Böschung mittels Schaufelbagger entstehen keine relevanten Erschütterungen, wie die Messungen bei der Herstellung der Baugrube für die Vorhaben Kabelwerk/Donaucity und Sozialbau gezeigt haben (siehe z. B. MA 22-543424-2016-41).
- Errichtung einer vorgebohrten Spundbohlenwand. Diese würde ca. 250 m² Zieselfläche beanspruchen. Nach der letzten Kartierung wären zwei Zieselbaue betroffen. Zusätzlich würden Erschütterungen entstehen, die den Schwellenwert von 28 mm/s² für den Sommer bis in ca. 20 Meter Abstand von der Quelle überschreiten. In ca. 10 Meter Entfernung wurde der ca. 5-fache Wert gemessen. Es wird daher ein durch Erschütterungen zusätzlich beeinflusster Bereich angenommen, der bis zu ca. 20 Meter von der Erschütterungsquelle reicht. Demnach wären ca. 20 Ziesel diesem Bereich ausgesetzt.

Als Ausgleich für die Beanspruchung von Ziesellebensraum mit zwei oder drei Bauen (Stand Herbst 2017) werden ca. 2.100 m² Ausgleichsfläche aus den Vorhaben MA 22 797823/2014 und MA 22 – 791912/2014 (Bodenabschub), sowie MA 22 – 378112/2016 (Zauneidechsenersatzfläche) namhaft gemacht. Davon können wie oben beschrieben aber nur ca. 540 m² als geeignet anerkannt werden.

<i>streng geschützte Arten der Kategorie A (Lebensraumschutz im gesamten Stadtgebiet); mit * sind Arten der EU-Richtlinien bezeichnet und es ist die Listung im entsprechenden Anhang angegeben</i>		
<i>Art</i>	<i>Verbotverletzung</i>	<i>Begründung</i>
<i>Ziesel* (Anhang IV)</i>	<i>Es kommt zu keiner Tötung.</i>	<i>Die Maßnahme 5.1.4. – Abstimmung mit Aktivitätsphase der Ziesel und 5.1.5. – Schichtweiser Abtrag von besiedelten Bauen gewährleisten, dass es zu keiner Tötung kommt.</i>
	<i>Es werden zwei/drei Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernichtet, für die Ersatzlebensraum</i>	<i>Für eine Baugrubenböschungsherstellung bzw. Errichtung einer vorgebohrten Spundbohlenwand werden drei bzw. zwei Baue zerstört. Zuvor sollen die bewohnenden Ziesel mittels Lebendfallen gefangen und zeitnah in einem Auswilderungsgehege (soft release) auf der Ersatzfläche umgesiedelt werden</i>

	<p>als CEF-Maßnahme geschaffen wird.</p> <p>Für ca. 60 Baue gilt, dass diese absichtlich gestört werden.</p>	<p>(CEF-Maßnahme). Das Fangen, der Transport und die „Haltung“ erfolgen im Rahmen der CEF-Maßnahme. Ein Monitoring zum Besiedlungserfolg der Flächen erfolgt über den Bescheid 791012/2014 und in einer weiteren Auflage ergänzt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Bau und Betrieb der Wohnhausanlage eine negative Auswirkung auf die unmittelbar benachbarten Ziesel haben wird. Innerhalb des 50 Meter Radius von den Bauplätzen befinden sich derzeit ca. 60 Baue. Die Ersatzfläche (ca. 540 m² im unbeeinflussten Bereich) ist nicht als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für weitere 60 betroffene Baue bzw. ca. 9.600 m² Lebensraum geeignet. Die Möglichkeit des Ausweichens einer größeren Anzahl von Zieseln, die durch das Projekt abgedrängt würden, auf die südlich angrenzenden Flächen ist unsicher. Die Population am und um das Heeresspital (HSP) weist nämlich eine relativ hohe Dichte auf (ca. 60 Exemplare/ha). Möglicher Weise ist die Tragfähigkeit des Lebensraums damit erschöpft.</p> <p>Eine absichtliche Störung liegt daher vor, da mehr als 5% der lokalen Population von insgesamt ca. 600 bis 700 Bauen betroffen ist (betrachtet wird die Population westlich des Marchfeldkanals, da eine Verbindung zu den Befunden östlich des Marchfeldkanals noch nicht nachgewiesen bzw. plausibel ist). Es wird daher angenommen, dass die Überlebenschance, der Fortpflanzungserfolg, die Reproduktionsfähigkeit oder das Verbreitungsgebietes der lokalen Population erheblich verringert werden.</p> <p>Keine absichtliche Störung der lokalen Population erfolgt durch Erschütterungen. Erhebliche Erschütterungen, die den Schwellenwert von 28 mm/s² übertreffen, entstehen bei der Errichtung von Spundwänden im Abstand bis zu 20 m. Davon wären ca. 20 Exemplare betroffen. Das sind weniger als 5% der lokalen Population.</p>
	<p>Eingriff in den Lebensraum</p>	<p>Das beeinträchtigte Areal (ca. 0,96 ha) ist Teillebensraum der lokalen Population am und rund um das Heeresspital. Nur ca. 540 m² werden als unbeeinflusster Ausgleichslebensraum gewertet. Eine Erschwernis des weiteren Vorkommens und damit ein Eingriff in den Lebensraum liegen vor, weil kein Ausgleich im Ausmaß von 1:1 geschaffen wird und die Möglichkeit der weiteren Verdichtung bestehender Lebensräume unsicher ist. Möglicher Weise ist die Tragfähigkeit des Lebensraums nämlich bei einer Dichte von ca. 60 Exemplare/ha erschöpft.</p>
<p>Zauneidechse* (Anhang IV)</p>	<p>Es kommt zu keiner Tötung, zu keiner Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	<p>Es sind keine Nachweise von Exemplaren auf der beanspruchten Fläche bekannt, jedoch potentiell möglich. Über Maßnahme 5.1.3. – Absammeln geschützter Tierarten, wird die Tötung von Zauneidechsen verhindert.</p>

	<i>und zu keiner absichtlichen Störung.</i>	<i>Es wird nicht davon ausgegangen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den beanspruchten Flächen bestehen. Ggf. sind CEF-Maßnahmen vorgesehen. Eine absichtliche Störung für die lokale Population liegt nicht vor, da diese weit über den Eingriffsbereich hinausgeht und Zauneidechsen gegenüber anthropogenen Störungen tolerant sind.</i>
	<i>Kein Eingriff in den Lebensraum</i>	<i>Ein Eingriff in den Lebensraum liegt nicht vor, weil der Lebensraum der lokalen Population der Zauneidechse weit über das Projektgebiet hinausgeht (mit Schwerpunkt auf den Flächen entlang des Marchfeldkanals).</i>
<i>Wiener Schnirkelschnecke</i>	<i>Es kommt zu keiner Tötung, zu keiner Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zu keiner absichtlichen Störung.</i>	<i>Gemäß Bericht der ökolog. Aufsicht vom 10.10.2017 (MA 22 – 89895/2017) sind ein Lebendfund und eine Schalenfund der Wr. Schnirkelschnecke innerhalb der Bauzaungrenze bzw. unmittelbar angrenzend aufgefunden worden. Mit einem Vorkommen im Projektgebiet wird damit gerechnet. Über Maßnahme 5.1.3. – Absammeln geschützter Tierarten, wird die Tötung von Schnecken verhindert. Es wird davon ausgegangen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der beanspruchten Fläche bestehen, da sie nicht den optimalen Habitatansprüchen der Art (ruderaler Wiese mit Hochstauden und vereinzelt Gehölzen) entspricht. Ggf. sind CEF-Maßnahmen vorgesehen. Eine absichtliche Störung für die lokale Population liegt nicht vor, da diese weit über den Eingriffsbereich hinausgeht (mit Schwerpunkt auf den Flächen entlang des Marchfeldkanals).</i>
	<i>Kein Eingriff in den Lebensraum</i>	<i>Ein Eingriff in den Lebensraum liegt nicht vor, weil der Lebensraum der lokalen Population der Wr. Schnirkelschnecke weit über das Projektgebiet hinausgeht (mit Schwerpunkt auf den Flächen entlang des Marchfeldkanals).</i>
<i>Streng geschützte Arten der Kategorie B (Lebensraumschutz in allen geschützten Objekten und Flächen z. B. in Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten etc.)</i>		
<i>Hamster</i>	<i>Es kommt zu keiner Tötung, zu keiner Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zu keiner absichtlichen Störung</i>	<i>Konkrete Vorkommen nicht bekannt. Generell wird aufgrund der Studie von I. Hoffmann (2010) davon ausgegangen, dass ca. 10% der Baue dem Hamster zuzurechnen sind. Das Vorkommen des Hamsters ist daher sehr unwahrscheinlich. Ggf. gewährleisten die Maßnahmen 5.1.4. – Abstimmung auf Aktivitätsphase der Ziesel und 5.1.5. – Schichtweiser Abtrag von besiedelten Bauen, dass es zu keiner Tötung kommt. Ggf. sind CEF-Maßnahmen vorgesehen. Hamster sind gegenüber anthropogenen Störungen äußerst tolerant. Das zeigen Vorkommen in Wohnhausanlagen und anderen urbanen Lebensräumen an. Es wird daher auch mit keiner Störung im der Siedlung angrenzenden Lebensraum gerechnet.</i>
<i>Kartäuserschnecke</i>	<i>Es kommt zu keiner Tötung und zu</i>	<i>Es sind keine Nachweise von Exemplaren auf der beanspruchten Fläche bekannt, jedoch potentiell</i>

	<i>keiner Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zu keiner absichtlichen Störung.</i>	<i>möglich. Über Maßnahme 5.1.3.- Absammeln geschützter Tierarten, wird die Tötung von Schnecken verhindert. Es wird davon ausgegangen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den beanspruchten Flächen bestehen. Ggf. sind CEF-Maßnahmen vorgesehen.</i>
geschützte Arten der Kategorie C (Lebensraumschutz in allen geschützten Objekten und Flächen z. B. in Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten etc.)		
<i>Weinbergschnecke* (Anhang V) Schutz vom 1. Februar bis 31. August</i>	<i>Es kommt zu keiner Tötung und zu keiner Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zu keiner absichtlichen Störung.</i>	<i>Es sind keine Nachweise von Exemplaren auf beanspruchten Flächen bekannt, jedoch potentiell möglich. Über Maßnahme 5.1.3. – Absammeln geschützter Tierarten, wird die Tötung von Schnecken verhindert. Es wird davon ausgegangen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den beanspruchten Flächen bestehen. Ggf. sind CEF-Maßnahmen vorgesehen.</i>

Durch die beantragten Maßnahmen werden keine Exemplare (streng) geschützter Tierarten verletzt oder getötet.

Zu funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen):

Für das Ziesel gilt:

- Die Maßnahmen sind artspezifisch, weil es sich um für die Art Ziesel geeignete Maßnahmen handelt (J. Mateju et. al. 2012)
- Die Maßnahmen werden innerhalb der lokalen Population gesetzt und sind somit mit dem betroffenen Bestand räumlich-funktional verbunden. Die beantragte Ausgleichsfläche ist in Abb. 32 des Antrags dargestellt. In einer Auflage wird eine andere Stelle im lokalen Bestand vorgeschlagen.
- Die Maßnahmen berücksichtigen die Entwicklungspotenziale der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, weil sie mit einer bewährten Methode des soft release durchgeführt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass kontinuierlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen, insbesondere weil sie innerhalb der lokalen Population durchgeführt werden. Entweder werden die Baue nach Abbau des Geheges zwei bis vier Wochen nach der Umsiedlung auf dem Areal des Geheges bleiben, oder sie werden sich zwischenzeitlich einen neuen Bau außerhalb des Geheges im lokalen Bestand anlegen, indem sie die Gehegegrenze mit Bauröhren untergraben oder sie werden nach Abbau des Geheges im lokalen Bestand einen anderen Bau anlegen. Die Methode des soft release gewährleistet jedenfalls, dass die umgesiedelten Tiere ausreichend Zeit und Schutz haben, an der ihnen am geeignetsten Stelle im lokalen Bestand eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu gründen (z. B. J. Mateju et. al., 2012).
- Die Maßnahmen sind zum Eingriffszeitpunkt bereits wirksam, weil die Umsiedlung vor der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfindet.
- Die Maßnahmen sind verbindlich, weil sie im Rahmen einer naturschutzbehördlichen Bewilligung stattfinden.
- Die Maßnahmen werden durch ein Monitoring oder eine Funktionskontrolle überprüft, weil eine ökologische Aufsicht beantragt und vorgeschrieben ist, die sowohl die Umsiedlung des soft release fachlich betreut (Funktionskontrolle) als auch die weitere Entwicklung des lokalen Bestandes beobachtet (Monitoring - siehe Auflage).

Somit sind die Bedingungen für funktionserhaltende Maßnahmen erfüllt.

Für die Arten Zauneidechse, Wr. Schnirkelschnecke, Kartäuserschnecke, Weinbergschnecke und Hamster gewährleisten die Maßnahmen: Ersatzlebensraum, Absammeln/Umlenken, Pflege SWW-„Eidechsenfläche“ und die Bestellung einer ökologischen Aufsicht (Wirkungskontrolle und Berichtslegung), dass die oben genannten Bedingungen für CEF-Maßnahmen erfüllt sind.

Zum Erhaltungszustand der betroffenen Arten

Zum Ziesel:

Zu einer Verbotverletzung kommt es beim Ziesel. Es war daher zu prüfen, ob der Erhaltungszustand trotz Durchführung der Maßnahme günstig bleibt.

Beim Ziesel handelt es sich in Österreich um eine stark gefährdete Art (EN (Stand 2005) bzw. U2- gem. Art. 17 für die kontinentale Region) und der Europäischen Union um eine gefährdete Art (VU gem. Rote Liste der gefährdeten Tierarten der IUCN). Begründet wird die starke Gefährdung in Österreich unter anderem mit einem starken Verbreitungsgebietsrückgang einhergehend mit der Fragmentierung von Lebensräumen. Auch für den Erhalt der Art in Wien ist daher die Sicherung und Stärkung der derzeit vorhandenen Hauptverbreitungsgebiete und eine Vernetzung dieser vordringlich (siehe Zieselaktionsplan – Wien).

Um zu einer Beurteilung des Erhaltungszustandes des Ziesels zu kommen, wird auf unten stehende Fragen ausführlicher eingegangen.

1. Wo ist das natürliche Verbreitungsgebiet in Wien?

Das natürliche Verbreitungsgebiet des Ziesels liegt in der pannonischen Feld- und Weinbaulandschaft Wiens, das sind Johannesberg, Unteres Liesingtal, Laaer- und Goldberg, Donaustadt, Floridsdorf und Bisamberg.

2. Gibt es derzeit und voraussichtlich auch weiterhin genügend geeignete Lebensräume, die besiedelt werden können?

Besiedelt werden können Lebensräume im Verbreitungsgebiet mit geeigneter Vegetationsbedeckung und geeigneten Bodenverhältnissen. Ein hoher oder wechselnder Grundwasserstand kann ebenfalls eine limitierende Einflussnahme auf das Vorkommen haben. Die Vegetationsbedeckung ist stark von der Bewirtschaftung der Fläche abhängig. Am geeignetsten ist eine offene, lückige, Kräuter und Gräser reiche Vegetation (wie z. B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Wiesen und Brachen, Sekundärstandorte). In Wien kommt diese Art der Bewirtschaftung derzeit vorwiegend in Weingärten vor, wenn eine entsprechende Gründeckung zwischen den Weinstockzeilen vorhanden ist. Im Bereich der Landwirtschaft werden auch Raine, kurzrasige Brachen und Vertragsnaturschutzflächen besiedelt.

Die derzeit besiedelten Lebensräume sind das Umspannwerk Unterlaa, Goldberg und Abhänge, Süßenbrunn (Golfplatz und Beschussamt), Falkenberg, Bisamberg, Alte Schanzen, In den Gabrissen, Stammersdorf Ost, Im Hochfeld und das angesiedelte Vorkommen im und rund um die Blumengärten Hirschstetten.

Die Eignung der Lebensräume im Wiener Verbreitungsgebiet ist gut. Gemäß einem aktuellen Monitoring sind Verschiebungen einzelner besiedelter Flächen seit der letzten Kartierung 2002/2005 zu beobachten und in einzelnen Vorkommen im Süden Wiens ist die Ausdehnung der Verbreitung zuletzt geringer geworden. Eine Verlagerung von Beständen auf Grünlandflächen (Brachen) auf Bestände in Weingärten ist zu beobachten. Im Wesentlichen ist das Verbreitungsgebiet aber gleich geblieben.

Die angeführten Lebensräume sind grundsätzlich für eine Besiedlung geeignet und stehen zu über 80 % unter Landschaftsschutz. Das Ziesel ist auch Zielart (prioritär bedeutende Art) des Wr. Arten- und Lebensraumschutzprogramms Netzwerk Natur. Im Rahmen des Programms wurden schon einige Aktivitäten gesetzt, so auch die Erstellung eines Zieselaktionsplanes.

Resumee: Aktuelle Kartierungen haben ergeben, dass es derzeit in Wien noch genügend geeigneten Lebensraum für einen „durchaus günstigen Erhaltungszustand“ gibt. Zudem liegt der Großteil der Vorkommen in Landschaftsschutzgebieten und ist daher zumindest hinsichtlich des Flächenerhalts und der Nutzung dauerhaft gesichert.

Für den lokalen Bestand Heeresspital und Umgebung wird die projektbedingte Stör- und Scheuchwirkung als Eingriff in den Lebensraum gewertet, der das weitere Vorkommen der Art in diesem Lebensraum erschwert. Die von den Antragstellerinnen vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen können diesen Eingriff nicht ausgleichen. Es werden daher weitere Flächen zum Ausgleich des Eingriffs gefordert (siehe Auflage).

Die Ausgleichsfläche kann in der lokalen Population, in der Population westliche des Marchfeldkanals oder im Süden Wiens angelegt werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht bevorzugt wäre eine Stärkung des Bestandes Oberlaa/Unterlaa, da dieser gemäß Zieselaktionsplan Wien aufgrund der Lage und Habitatausstattung im Umfeld der derzeitigen Bestände eine bessere langfristige Prognose für eine dauerhaft überlebensfähige Population aufweist. Die ursprüngliche Größe von 4,36 ha Ziesellebensraum beim Heeresspital vor Baubeginn des Gesamtbauvorhabens bliebe auch erhalten, falls die vorgeschriebene Ausgleichsfläche im Süden Wiens angelegt wird.

3. Gibt es derzeit und voraussichtlich auch weiterhin eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedelung von geeigneten Lebensräumen?

Gemäß einem regelmäßigen Zieselmonitoring (Herzig, Engelberger, Spreizer, 2015; Stefke 2017 in prep.) gibt es in Wien derzeit rund 8.500 Ziesel. „Sehr große“ Vorkommen mit mehr als 500 Adulttieren (Definition nach Enzinger und Walder; 2006), die als Quellgebiete bezeichnet werden können, kamen 2015 noch im Verbreitungsgebiet Bisamberg/Stammersdorf, Süßenbrunn und Oberlaa vor. Das Monitoring 2017 im Süden Wiens hat gezeigt, dass der Bestand in Oberlaa auf unter 500 Baue zurückgegangen ist. Damit wurde auch gezeigt, dass nur ein regelmäßiges Monitoring die Größe einer Population einschätzen lässt, da diese regelmäßigen Schwankungen unterliegt.

Eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die dauerhafte Besiedlung von geeigneten Lebensräumen besitzt derzeit in Wien nur die Population Bisamberg/Stammersdorf mit ca. 6.500 Exemplaren.

Weiters gibt es zwei sehr große Populationen mit > 500 Tieren in Wien beim Heeresspital, in Süßenbrunn (Stand 2014; Definition nach Enzinger und Walder; 2006) und wahrscheinlich eine sehr große Population in Oberlaa. Der Rückgang der Population in Oberlaa zwischen den beiden Monitoringjahren ist nämlich eher auf unstete Habitategenschaften und Populationsschwankungen als auf einen Rückgang des Verbreitungsgebietes zurückzuführen.

Resumee: Derzeit weist nur das nördliche Vorkommensgebiet in Wien eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für ein sehr großes Vorkommen mit einer langfristig stabilen Population auf, nämlich Bisamberg/Stammersdorf.

Der lokale Bestand „Heeresspital“ ist eine von zwei oder drei sehr großen Quell-Populationen. Eine projektbedingte Verminderung der bestehenden Population um mehr als 5 % kann nicht ausgeschlossen werden. Dadurch werden die Chancen vermindert, dass eine ausreichende Anzahl von Exemplaren für die Besiedelung von geeigneten Lebensräumen vorhanden ist. Die angesuchten Ausgleichsmaßnahmen können den prognostizierten Populationsrückgang nicht ausgleichen. Es sind daher weitere Ausgleichsflächen erforderlich (siehe Auflage).

Resumee zu Punkt 1, 2 und 3: Der Erhaltungszustand des Ziesels wurde 2012 aufgrund der Datenlage von 2002/2005 als ungünstig eingeschätzt. 2015 wurde der Erhaltungszustand aufgrund aktueller Kartierungen und einer deutlich größeren Populationsgröße bei etwa gleichbleibendem Verbreitungsgebiet als „durchaus günstig“ eingestuft. 2017 war im Süden Wiens wieder ein Populationsrückgang zu verzeichnen. Populationschwankungen bei Arten wie dem Ziesel sind durchaus üblich und daher nur ein Kriterium zur Beurteilung des Erhaltungszustandes. Weitere sind die Größe des Verbreitungsgebietes, die Habitatqualität und die Zukunftsprognose. Diese drei Parameter haben sich in der Periode seit 2002 nicht wesentlich verändert. Die Habitatqualität und das Verbreitungsgebiet haben sich von Brachen zugunsten Weingärten verlagert. Die Zukunftsprognose ist zufriedenstellend, da mehr als 80 % der Vorkommen in Landschaftsschutzgebieten bzw. in stabilen Lebensräumen wie dem Umspannwerk und dem Golfplatz liegen. Zur Stabilisierung und Verbesserung des Erhaltungszustandes ist in erster Linie die Habitatqualität des verfügbaren Lebensraumes (Verbreitungsgebiet) ausschlaggebend.

Gegenständliches Projekt vermindert das Verbreitungsgebiet eines „sehr großen“ lokalen Bestandes (ca. 10 bis 11 ha Fläche nördl. HSP, HSP und Ausgleichsflächen A2 und A3) in Wien um etwa 0,9 ha. Über eine Auflage soll daher ein entsprechender Ausgleich für den Verlust von Lebensraum geschaffen werden. Der Ausgleich kann im lokalen Bestand oder im Süden Wiens erfolgen. Die ursprüngliche Fläche von 4,36 ha Ziesellebensraum vor Baubeginn des Gesamtbauvorhabens bleibt erhalten.

Über einen Ausgleich ist gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand des Ziesels in Wien nicht verschlechtert.

Gutachten der MA 18 zum öffentlichen Interesse

Die Antragstellerinnen beabsichtigen auf den im Betreff genannten Grundstücken Wohnbauten mit gefördertem Wohnbau zu errichten. Im Ansuchen wurde von den Antragstellerinnen ausgeführt, dass Mietpreise und Preise für Eigentumswohnungen in den letzten Jahren, insbesondere in Städten, zumeist weit über dem Inflationsniveau gestiegen seien. Gleichzeitig sei das reale verfügbare Einkommen der Haushalte pro Kopf (inkl. sozialer Sachtransfers) von 1995 bis 2012 durchschnittlich um 0,9 % pro Jahr gewachsen und habe sich damit zumeist unterhalb der Inflationsrate bewegt. Daraus ergebe sich, dass bei steigendem Wohnbedarf jeder Einzelne in Relation zu seinem real verfügbaren Einkommen immer mehr finanzielle Mittel für den Wohnbedarf aufwenden müsse. Die Schaffung leistbaren Wohnraums sei daher entscheidende Voraussetzung der Wohlstandserhaltung in Österreich.

Zur Beurteilung des öffentlichen Interesses einer Bebauung entlang der Achse Brünner Straße wurde bereits am 27.4.2015 durch die Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklung und Stadtplanung ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten schätzt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles als sehr hoch ein. In der Begründung wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass der Stadtentwicklungsplan 2025 in Anbetracht des raschen Bevölkerungswachstums die Bereitstellung von 120.000 zusätzlichen Wohnungen bis 2025 vorsieht. Das Areal nördlich des Heeresspitals sei aufgrund seiner Lage besonders gut als Stadtentwicklungsgebiet geeignet und der schon sehr weit fortgeschrittene Planungsprozess (auch betreffend die infrastrukturellen Rahmenbedingungen) ermögliche eine zeitnahe Umsetzung.

Beilagen:

1 – Plan Bauvorhaben und Ausgleichsfläche



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>